

# Pressemitteilung



24. März 2005

## Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die am 01.03.2005 vom Rat der Gemeinde Anröchte verabschiedete Haushaltssatzung für das Jahr 2005 ist mit umfangreichen Anlagen der Aufsichtsbehörde am 02.03.2005 gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt worden. Gleichzeitig wurde der Kreis Soest gebeten, entsprechend der Regelung in § 76 Abs. 2 GO NRW das ebenfalls am 02.03.2005 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2005 zu genehmigen.

Mit Verfügung vom 10.03.2005 hat die Aufsichtsbehörde das gemeindliche Haushaltssicherungskonzept mit sieben Nebenbestimmungen genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Inhalt:

„Mit ihrem o.g. Bericht haben Sie die Haushaltssatzung 2005 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und die Genehmigung nach § 76 Abs. 2 GO NRW zum Haushaltssicherungskonzept 2005 beantragt.

Die Anzeige der Haushaltssatzung 2005 habe ich zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept 2005 der Gemeinde Anröchte ist als Anlage beigefügt.

Bei der Prüfung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005 war erfreulicherweise festzustellen, dass mit der Abdeckung des Fehlbetrages 2003 der Gesamtausgleich im Jahre 2005 wieder hergestellt werden soll. Die Bemühungen der Gemeinde um die Wiedererlangung des haushaltswirtschaftlichen Gleichgewichtes werden ausdrücklich anerkannt.

Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass der Haushalt 2005 der Gemeinde Anröchte ein erhebliches Risikopotential beinhaltet. Dies gilt z. B. sowohl hinsichtlich der zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung des Gemeindefinanzausgleiches, der Steuerbeteiligungen und der eigenen Einnahmen als auch der Veranschlagung der Kreisumlage (Grundlast) mit einem Hebesatz von 44,33 v. H. und damit mit einem Prozentpunkt unter den (verwaltungsseitigen) Ankündigungen der Kreises. Dieser von der Gemeinde eingeplante Hebesatz ist nur akzeptabel vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen im politischen Bereich und der angeordneten Weitergabe einer evtl. Senkung der Landschaftsverbandsumlage an die Kommunen.

Als bedenklich erscheint zudem das von der Gemeinde für die kommenden Jahre geplante Ausmaß der Investitionstätigkeit und die damit einhergehende Ausweitung der Fremdverschuldung. Ich empfehle daher dringlich, die geplanten Investitionsvorhaben nochmals i. S. einer zeitlichen Streckung und/oder möglicherweise auch einer Streichung zu überprüfen.

Vor diesen Hintergründen wird die Gemeinde den in der Planung dargestellten Haushaltsausgleich im Rechnungsergebnis 2005 nur erreichen können, wenn sie (weiterhin) strikte Ausgabedisziplin wahrt und gleichzeitig alle gebotenen Einnahmemöglichkeiten ausschöpft.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes über das Jahr 2005 hinaus nach der aktuellen Gesetzes- und Erlasslage grundsätzlich **nicht** in Betracht kommt. Soweit die Gemeinde Anröchte den Gesamtausgleich im Rechnungsergebnis 2005 nicht erreicht, würde dies die „ganzjährige“ vorläufige Haushaltsführung nach § 82 GO NRW mit den damit verbundenen weiteren Restriktionen nach sich ziehen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 kann nunmehr gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW bekannt gemacht werden.“

**V.i.S.d.P.:** Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte,  
Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: [post@anroechte.de](mailto:post@anroechte.de); Internet: [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)

# Pressemitteilung



---

24. März 2005

Die Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Zur Rechtskraft der Haushaltssatzung bedarf es noch der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde. Die Bekanntmachung wird in der nächsten Ausgabe erfolgen.

**V.i.S.d.P.: Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte,  
Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: [post@anroechte.de](mailto:post@anroechte.de); Internet: [www.anroechte.de](http://www.anroechte.de)**

PM\_Genehmigung\_HSK\_2005